

Stadtrat am 27.04.2020**Beitritt der Stadt Neustadt/Weinstraße zur gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises und den kreisfreien Städten Frankenthal, Speyer und Ludwigshafen/Rhein****Antrag:**

1. Der Stadtrat stimmt – vorbehaltlich der Beschlussfassungen der beteiligten kreisfreien Städte und des Kreises – der Erweiterung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle um die Stadt Neustadt/Weinstraße zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die beigefügte öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung abzuschließen, wobei auch künftig die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Frankenthal, Speyer, Ludwigshafen/Rhein, Neustadt/Weinstraße und des Rhein-Pfalz-Kreises Teil der Verwaltung des Jugendamtes des Rhein-Pfalz-Kreises bleibt.

Begründung:

Am 01.01.2003 hat die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Frankenthal, Speyer und des Rhein-Pfalz-Kreises mit Sitz in der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises als erster Zusammenschluss einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle in Rheinland-Pfalz ihre Arbeit aufgenommen. Am 01.05.2010 wurde die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle um die Stadt Ludwigshafen/Rhein erweitert.

Grundlage war der Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum sogenannten Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption. Hier kam es zu Änderungen innerstaatlichen Adoptionsrechtes, die u. a. auch personelle Auswirkungen auf die Adoptionsvermittlungsstellen beinhalten.

Zurzeit ist die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit 1,7 Fachkräften besetzt, die mit einem Arbeitszeitanteil von 1,5 für das Aufgabengebiet der Adoptionsvermittlung tätig sind. Mit einem Anteil von 0,2 werden administrative Tätigkeiten (bspw. Fortbildungen planen, Einladungen schreiben, Abrechnungen erstellen) im Rahmen der Adoptionsvermittlung durch die pädagogischen Fachkräfte ebenfalls bearbeitet.

Die jährlichen Personal- Sach- und Gemeinkosten werden auf der Grundlage des Berichtes 6/2002 der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement Köln) ermittelt und anteilig auf die Körperschaften aufgeteilt.

Nunmehr soll die bestehende Zusammenarbeit durch den Beitritt der Stadt Neustadt/Weinstraße erweitert werden. Nicht nur im Hinblick auf die bereits bestehenden engen sachlichen Bezüge, sondern auch zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben der Haager Konvention hinsichtlich der Personalausstattung ist ein Zusammenschluss aus Sicht der Verwaltung sinnvoll und kosteneffizient.

Personal:

Durch das voraussichtlich am 01.07.2020 in Kraft tretende Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoption (Adoptionshilfegesetz) kommen einige Neuerungen auf die Adoptionsvermittlungsstellen zu.

Dies sind die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf nachgehende Begleitung, die Beratungspflicht vor Abgabe der Zustimmung zur Adoption beim Notar, intensivere fachliche Begleitung, Ausstellung von Beratungsscheinen bei Stiefkindadoptionen, Anhörungen in allen Fällen von Anerkennungsverfahren, die zweigeteilte Eignungsprüfung u.v.m.

Allein durch diese erhöhten Anforderungen kann künftig die erforderliche Genehmigung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes nur dann erteilt werden, wenn eine geringfügige Personalaufstockung erfolgt.

Nach Rücksprache mit dem Landesjugendamt muss die Adoptionsvermittlungsstelle zukünftig mindestens mit 2,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ) besetzt sein.

Es werden mit einem Anteil von 2,0 VzÄ (bisher 1,7 VzÄ) Fachkräfte eingesetzt die aufgrund ihrer Qualifikation, ihrer Persönlichkeit und ihrer beruflichen Erfahrung dazu geeignet sind.

Der administrative Teil der Tätigkeiten in der Adoptionsvermittlungsstelle soll durch eine zusätzliche Verwaltungskraft (0,25 VzÄ) übernommen werden, damit die Fachkräfte dadurch von administrativen Tätigkeiten entlastet werden und somit zu 100 % im pädagogischen Bereich tätig sein können.

Ergänzend sei angemerkt, dass aufgrund der Gesetzesänderung auch ohne den Beitritt der Stadt Neustadt eine Personalaufstockung von 0,3 VzÄ bei den Fachkräften erfolgen müsste.

Zuständigkeit:

Die Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises bearbeitet die gesetzlichen Aufgaben der Adoptionsvermittlung aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung und mit der Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsvermittlung des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz für die Jugendämter der kreisfreien Städte Frankenthal, Speyer, Ludwigshafen/Rhein und Neustadt/Weinstraße und des Rhein-Pfalz-Kreises als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 1 AdVermiG. Die beteiligten Jugendämter bzw. ihre Träger erfüllen hierdurch ihre Verpflichtungen nach §§ 2 und 15 AdVermiG.

Dienstszitz bleibt der Sitz der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis.

Aufsicht:

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten wird für die gesamten Tätigkeiten von der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises ausgeübt.

Kosten und Finanzierung:

Die jährlichen Kosten werden auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGSt ermittelt und jährlich angepasst und in Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die beteiligten Gebietskörperschaften verteilt. Sie betragen zurzeit ca. 204.645,00 € jährlich.

Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert.

Der Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen. Bisher setzen sich die Finanzierungsanteile wie folgt zusammen (Basis Bevölkerungsstatistik zum 30.06.2019):

Gebietskörperschaft	Einwohner	Anteil in %	Betrag in €
Stadt Ludwigshafen/Rhein	171.281	40,30	82.478,60
Stadt Frankenthal	48.690	11,46	23.446,17
Stadt Speyer	50.539	11,89	24.336,53

Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	36,35	74.384,40
gesamt	424.982	100	204.645,70

Aufgrund der Änderungen durch die neue Gesetzeslage sowie den Beitritt der Stadt Neustadt/Weinstraße ergeben sich künftig für die einzelnen Gebietskörperschaften folgende Finanzierungsanteile (unter Berücksichtigung der zusätzlichen 0,30 VzÄ (pädagogische Fachkraft) mit einem finanziellen Aufwand von ca.32.000 € und der zusätzlichen 0,25 VzÄ (Verwaltungsfachkraft) mit einem finanziellen Aufwand von ca. 20.000 €):

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile in %	Betrag in €
Stadt Ludwigshafen/Rhein	171.281	35,82	91.953,72
Stadt Frankenthal	48.690	10,18	26.139,66
Stadt Speyer	50.539	10,57	27.132,31
Stadt Neustadt/Weinstraße	53.207	11,13	28.564,65
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	32,30	82.929,66
gesamt	478.189	100,00	256.720,00

Vereinbarung:

Die beteiligten Gebietskörperschaften treffen eine schriftliche, öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung, in der die vorgenannten Inhalte festgehalten werden. Die Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit getroffen. Sie ist mit einer zweijährigen Frist zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

Zustimmung:

Die Erweiterung um die Stadt Neustadt/Weinstraße der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle bedarf der Zustimmung des Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung-Landesjugendamtes (gemeinsame Fachstelle Adoption der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen) und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Die erforderliche Empfehlung des Jugendhilfeausschusses wurde aufgrund des Ausfalls der Sitzung vom 26.03.2020 im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 48 GemO ersetzt.



Rhein-Pfalz-Kreis

Da sprießt die Vorderpfalz

Zweckvereinbarung zwischen

den Städten

Frankenthal

vertreten durch den Beigeordneten Herrn Bernd Leidig

Ludwigshafen am Rhein

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg

Speyer

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Monika Kabs

Neustadt/Weinstr.

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ingo Röthlingshöfer

und dem

Rhein-Pfalz-Kreis

vertreten durch die Erste Kreisbeigeordnete Frau Bianca Staßen

über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

§ 1 Einrichtung

Der Rhein-Pfalz-Kreis errichtet eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG) in der Neufassung vom 22.12.2001 (BGBl. 2002 I S. 354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2019 (BGBl. S. 54). Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist Teil der Verwaltung des Jugendamtes (Abteilung 5) des Rhein-Pfalz-Kreises.

§ 2 Ausstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist mit 2,25 Vollzeitstellen besetzt.

Im pädagogischen Bereich stehen 2 Planstellen (2,0 VzÄ) zur Verfügung die ausschließlich mit Adoptionsaufgaben befasst sind. Um diese pädagogischen Fachkräfte zu entlasten wird der Adoptionsvermittlungsstelle eine zusätzliche Verwaltungskraft mit einem 025-Anteil bezogen auf ein VzÄ zugeordnet.

Diese Stellen werden mit den beteiligten Kommunen anteilig nach der Einwohnerzahl abgerechnet. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiter wird durch den Rhein-Pfalz-Kreis gewährleistet und durch Fortbildungs- und Supervisionsangebote weiterentwickelt.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird für die gesamten Tätigkeiten der Adoptionsvermittlungsstelle von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis ausgeübt.

§ 3 Aufgaben

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle übernimmt die kommunalen Aufgaben nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)- mit Ausnahme des § 194 FamFG (Anhörung des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde)
- Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV)
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)
- Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)
- Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (HAÜ)
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29.5.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (AdÜbAG)
- Übereinkommen über die Zuständigkeit des anzuwendenden Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Neben den rechtlichen Vorgaben sind für den Bereich der Adoptionen die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter Grundlage der konzeptionellen Arbeit.

- Beratung und Hilfestellung für abgebende Eltern bzw. Elternteile
- Beratung von Adoptionsbewerbern
- Nachgehende Begleitung und Betreuung der Familien während der Adoptionspflegezeit und nach erfolgter Adoption
- Beratung von Adoptierten und Unterstützung bei der Herkunftssuche
- Erstellen eines Adoptionseignungsberichtes und gutachtliche Äußerung gem. § 189 FamFG - bei Auslandsberührung für die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und für Auslandsvermittlungsstellen
- Beteiligung bei Umwandlungsverfahren nach § 3 AdWirkG
- Beratung und Begleitung bei Auslandsverfahren
- Erstellen von Entwicklungsberichten im Rahmen einer Auslandsadoption
- Kooperationsgestaltung mit PKD, ASD in jeweiligen Jugendämtern, mit Gerichten, anderen Adoptionsstellen (in freier und öffentlicher Trägerschaft), der GZA Rheinland-Pfalz und Hessen, anderen Zentralen Adoptionsstellen und BZAA, mit Kliniken, Geburtshäusern, Hebammen/Geburtshelfern, Schwangerenberatungsstellen, Standesämter, Krankenkassen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle erledigt diese Aufgaben für die Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rh., Neustadt/Weinstr. und Speyer sowie den Rhein-Pfalz-Kreis als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG. Die Beteiligten übertragen die Aufgabe der Adoptionsvermittlung an den Rhein-Pfalz-Kreis. i. S. d. § 12 Abs.1 KomZG

Die Zweckvereinbarung bedarf hierzu der Zustimmung der ADD und der Gemeinsamen Zentralen Adoptionsstelle des Landes Rheinland-Pfalz und Hessen.

§ 4 Fachlichkeit, Berichterstattung

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet inhaltlich nach den Grundsätzen der derzeit gültigen Konzeption, die Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist. Um die Qualität, Kosten und Leistungen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle transparent und nachvollziehbar zu gestalten, erhält jede beteiligte Kommune einen Jahresbericht.

Des Weiteren kann auf Wunsch eine Berichterstattung in dem jeweiligen Jugendhilfeausschuss erfolgen.

§ 5 Kosten, Kostenanteile

Die umlagefähige Kostenpauschale setzt sich auf der Grundlage des Berichts Nr. 02/2009 der KGST (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung Köln) aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten zusammen und beträgt **256.720,00 €**. Die Pauschale wird auf der Grundlage des jeweiligen KGST-Berichts jährlich angepasst. Sollte die KGST den Bericht nicht regelmäßig fortschreiben, werden die tatsächlichen Tarifierhöhungen eines Jahres bei den Personalkosten entsprechend berücksichtigt.

Die Kosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stand 30.06. des Vorjahres (vgl. § 29 LFAG) auf die jeweiligen Gebietskörperschaften verteilt. Die Kosten werden vom Rhein-Pfalz-Kreis vorfinanziert. Der Rhein-Pfalz-Kreis erhebt halbjährliche Abschlagszahlungen.

Es ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl	Anteile in v.H.	Betrag in €
Stadt Frankenthal	48.690	10,18	26.139,66
Stadt Ludwigshafen	171.281	35,82	91.953,72
Stadt Speyer	50.539	10,57	27.132,31
Stadt Neustadt/Wstr.	53.207	11,13	28.564,65
Rhein-Pfalz-Kreis	154.472	32,30	82.929,66
Gesamt	478.189	100,00	256.720,00

Der durch die Adoptionsvermittlungsstelle tatsächlich entstehende Aufwand für Adoptiv Elternseminare und Supervisionen sowie weitere fachliche Angebote abzüglich des Ertrages werden im Rahmen der Schlussabrechnung prozentual verteilt und in Rechnung gestellt.

§ 6 Namen

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle trägt den Namen „Gemeinsame Fachstelle Adoption der Städte Frankenthal, Ludwigshafen/Rhein, Speyer, Neustadt/Weinstr. und des Rhein-Pfalz-Kreises“.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam, gleichzeitig tritt dann die Vereinbarung vom 08.06.2010 außer Kraft.

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist durch eine ordentliche Kündigung mit einer zweijährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

Jeder Beteiligte ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine deutliche Veränderung der Fallzahlen mit entsprechendem verändertem Arbeitsaufkommen bzw. ein veränderter Arbeitsaufwand dokumentierbar ist und sich die Beteiligten nicht auf eine Anpassung des Stellenumfanges gemäß § 2 Abs. 1 einigen können.

Die Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle besteht für die übrigen Beteiligten fort, auch wenn ein Beteiligter sie durch Kündigung verlässt, außer die Kündigung erfolgt durch den Rhein-Pfalz-Kreis. Die Personalbemessung gemäß § 2 Abs. 1 wird nach erfolgter Kündigung aktualisiert.

Eine Aufhebung der Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner ist jederzeit möglich.

Für die Stadt Frankenthal

Frankenthal, den _____

Für die Stadt Ludwigshafen/Rh.

Ludwigshafen, den _____

Für die Stadt Speyer

Speyer, den _____

Für die Stadt Neustadt/Wstr.

Neustadt, den _____

Für den Rhein-Pfalz-Kreis

Ludwigshafen, den _____
